

# Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was hätte nun die Familie, falls sie gleichviel Lebensmittel, Kohlen, Petrol und Seife und in gleicher Menge hätte verbrauchen können wie vor dem Kriege dafür bezahlen müssen? Der V. S. K. hat die Zahlen berechnen lassen, und zwar vierteljährlich. Aus seinen Quartalzahlen sind durch Interpolation, d. h. Schätzung, diejenigen für die einzelnen Monate gewonnen worden, und daraus lässt sich die Jahresausgabe bestimmen.

Diese betrug für

1914 (1. August bis 31. Dezember)	Fr. 545
1915 . . . . .	» 1,241
1916 . . . . .	» 1,449
1917 . . . . .	» 2,217
1918 . . . . .	» 2,418
1919 (bis 31. Dezember)	» 2,638

Total Fr. 10,508

Ausgaben, falls keine Preisaufschläge erfolgt wären . . . . . » 5,655

Fr. 4,853

In diesen 65 Monaten hätte etwa die Normalfamilie, wenn sie in gleicher Weise hätte essen und heizen wollen, Fr. 4853 mehr ausgeben müssen; in Wirklichkeit hat sie aber in der Kriegszeit nicht soviel mehr für Nahrungsmittel und Brennmaterialien bezahlt. Sie ist eingeschränkt worden durch die Rationierung, Verschiebung im Bedarf und Eigenproduktion.

Wie gross der Abzug zu machen, ist eine Ermessensfrage. Nach Berechnungen, die Herr Dr. Lorenz früher auf Grund der Umsatzmengen der betreffenden Artikel vorgenommen hat, müsste direkt ein Viertel abgerechnet werden. Das wären zirka 1200 Fr. Das dürfte wohl zuviel sein; dagegen wäre gegen einen Abzug von etwa 10 bis 15 %, das sind 400—600 Fr., nichts einzuwenden. Danach hätte die Normalfamilie etwa 4000—4400 Fr. im Mittel mehr für Lebensmittel, Brennmaterialien und Seife aufbringen müssen. Hierzu kommen die Mehrausgaben für Kleider, Wäsche, Schuhe, Verkehr usw., nicht zuletzt für erhöhte Mietzinse. Diese Mehrausgaben zu bestimmen, ist allerdings eine sehr schwierige Sache. F. M.



## Notizen.

**Der hölzerne Kirchturm.** Mit der Kirche mitten im Dorfe sollte der Wächter des Holzarbeiterkirchturms (Nummern 2, 3 und 4 der «Holzarbeiter-Zeitung») bleiben, wenn er schon das Bedürfnis hat, mit dem Sekretär des Gewerkschaftsbundes anzubinden. Die Holzarbeiter haben es doch nicht nötig, zum Nachweis ihrer revolutionären Gesinnung und Betätigung die Geschichte der letzten 50 Jahre des Holzarbeiterverbandes und die des Typographenbundes einander gegenüberzustellen! Kein Mensch zweifelt daran, dass die Holzarbeiter ins erste Revolutionsglied gehören, — trotz Landesvertrag und trotz Eingabe mit dem Schreinermeisterverband für das Möbeleinfuhrverbot.

Dagegen hat es seine eigene Bewandnis mit dem Fusions-Kirchturm. Die Geschichte der Fusion datiert nicht erst seit dem 2. November 1919. Schon vorher haben sich Zentralvorstand und Kongress der Holzarbeiter der Gewerkschaftswelt als warme Verschmelzungsfreunde vorgestellt — bis es Ernst gelten sollte. Wir machen ihnen daraus keinen Vorwurf. Sie mögen für ihre Schwenkung stichhaltige Gründe haben, — ähnliche wie die Typographen und die Lithographen oder die Lederarbeiter. In diesem Fall hielten wir es aber für geraten, etwas — sagen wir — vorsichtiger zu sein, wenn eine andere Organisation eben diese besonderen Verhältnisse geltend macht.

Die «etappenweise» Fusion hätten die Holzarbeiter schon lange haben können, wenn es sich für sie wirklich nur um diese gehandelt hätte. Dass in Wirklichkeit andere Motive vorliegen, zeigt die Kritik des sogenannten Fusionsvertrages, der von der Holzarbeiterzeitung das Prädikat «Bauernfängerei» erhält. Womit haben wir uns den Zorn der Holzarbeiter:in zugezogen? Ist es ihr um das Allgemeinwohl zu tun, so mag sie sich der Tatsache freuen, dass die Fusion marschiert. Die Dinge scheinen aber wirklich anders zu liegen.

Der Beschluss der Holzarbeiter vom 2. November ist übrigens ein Unikum. In sieben Punkten wird die Fusion mit dem Zimmerleuterverband erledigt. Nach dem letzten Punkt tritt die Fusion auf 6. Januar 1920 in Kraft. Die Zimmerleute selber werden zur Erledigung der Frage auf 28. Dezember zu einer Sitzung eingeladen. In der Einladung lässt man leise durchblicken: du weisst nun, was du zu tun hast.

Geschwindigkeit ist keine Hexerei. Wir gestehen neidlos, der Wächter im Holzarbeiterturn versteht sein Horn zu blasen.

**Von der Gewerkschaftspresse.** Auf Ende des Jahres sind eingegangen, die bisherigen Organe der Eisenbahner: «Flügelrad», «Signal», «Eisenbahn-Zeitung» und «Lokomotive». An ihre Stelle ist der «Eisenbahner» getreten als Einheitsorgan der Eisenbahner.

Der «Textilarbeiter» hat sein Format vergrössert und der «Senefelder» eine neues Kleid angelegt.

Dazu kommt noch das französische Einheitsorgan «La Lutte Syndicale».

**Zentralarbeitsvermittlung.** Das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge hat eine eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsvermittlung errichtet, der von den örtlichen und kantonalen Arbeitsvermittlungsstellen Bericht über die Zahl der Arbeitslosen erstattet werden muss.

Wir haben im Laufe der letzten Woche an alle Verbände Zirkulare verschickt, in denen die nötigen Hinweise enthalten sind, und bitten dringend, da, wo ein Arbeitsnachweis organisiert ist, diesen zu veranlassen, die Berichterstattung regelmässig zu besorgen, damit endlich einmal Ordnung in dieses Chaos kommt und eine zuverlässige Uebersicht über den Stand der Arbeitsmarktes in der Schweiz ermöglicht wird.



## Ausland.

**Deutschland.** Die Berichterstattung der deutschen Zentralverbände über die im Jahr 1918 geführten Bewegungen war natürlich durch die revolutionären Aktionen stark beeinträchtigt, so dass der Bericht erst spät fertig wurde und auch dann noch unvollständig blieb. Von 50 Verbänden haben nur 25 statistisches Material geliefert.

Die Zahl der Bewegungen wird mit 10,859 in 76,112 Betrieben mit 2,854,575 Arbeitern angegeben. Von den Beteiligten sind 700,979 weiblichen Geschlechts. Nur in 163 Fällen kam es zum Streik. Aussperrungen waren keine zu verzeichnen. An den Streiks waren 21,733 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt. Man muss dabei berücksichtigen, dass der grösste Teil des Jahres 1918 noch unter dem Zeitalter des Burgfriedens stand und auch die politischen Streiks vom Januar nicht mitgezählt sind. Von den Streiks entfallen 93 mit 6680 Beteiligten auf die Holzarbeiter und 20 mit 8409 Beteiligten auf die Metallarbeiter.

Von den gesamten Lohnbewegungen hatten 79,7 % vollen und 20 % teilweisen Erfolg. Nur 15 Bewegungen verliefen resultatlos.

Die Resultate der im Jahr 1918 geführten wirtschaftlichen Bewegungen überragen weit die im Vorjahr erzielten Erfolge. Für insgesamt 2,348,217 Personen wurde eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeigeführt. 524,485 Personen erzielten eine Arbeitszeitverkürzung von zusammen 2,473,742 Stunden pro Woche, und für 2,064,924 Personen wurde eine Lohnerhöhung von zusammen 18,206,226 Mk. pro Woche erreicht, ausserdem erfolgte für 912,111 Personen eine sonstige Verbesserung der Arbeitsbedingung. Im Durchschnitt kommt auf jede Person eine Arbeitszeitverkürzung von  $4\frac{3}{4}$  Stunden und eine Lohnerhöhung von 8,82 Mk. pro Woche. Abgewehrt wurde für 1157 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von zusammen 7427 Stunden pro Woche und für 9268 Personen eine Lohnreduktion von 73,568 Mk. pro Woche.

Anlässlich der Bewegungen kam es in 2886 Fällen zum Abschluss von Tarifverträgen, die für 620,244 Personen Geltung hatten.

**Oesterreich.** An Stelle der Verordnung über den Achtstundentag ist am 19. Dezember 1919 ein Gesetz mit den folgenden Hauptbestimmungen in Kraft getreten: Die Betriebe, die der Gewerbeordnung unterstellt sind, dürfen innert 24 Stunden nicht mehr als acht Stunden arbeiten. Weibliche und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen pro Woche nicht mehr als 44 Stunden beschäftigt werden.

Für die Bewilligung von Ueberzeitarbeit über eine Woche hinaus sind die Behörden zuständig. Durch kollektiven Arbeitsvertrag kann auch eine kürzere als die gesetzliche Arbeitszeit vereinbart werden.

Nach Verständigung der Unternehmer und der Arbeiter kann das Staatsamt eine andere als im Gesetz bestimmte Arbeitszeit festsetzen.

Auf die Vorbereitungsarbeiten findet das Gesetz keine Anwendung, doch müssen diese als Ueberzeit bezahlt werden.

Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind dem Arbeiter mindestens 50 % Zuschlag zu bezahlen.

In den Betrieben der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten darf die Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte ohne Anrechnung der Pausen nicht mehr als 48 Stunden pro Woche betragen.

Dieses Gesetz ist weitergehend als unser Fabrikgesetz. Einmal sind ihm ausser den Fabrikbetrieben auch die Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe und die Eisenbahnen etc. unterstellt; es ist sogar für Frauen und Jugendliche schon die 44stundenwoche Gesetz.

**Böhmen.** b. *Ein sozialer Fortschritt.* Was jahrelange Bemühungen bürgerlicher Philanthropen sowohl als auch der Arbeiterorganisationen nicht vermocht, das hat mit einem Schlag die Revolution in der tschechoslowakischen Republik gebracht: eine gesetzliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter. Die Regelung war infolge der grossen Verschiedenheiten im Beschäftigungscharakter der einzelnen Berufsarten der Heimarbeiter keine leichte, sind es doch Textil-, Glas-, Blumen-, Perlmutter-, Leder-, ja zum Teil auch Metallarbeiter, deren Arbeitsbedingungen hier durch ein einheitliches Gesetz festzulegen waren. Auch die Zahl der erfassten Arbeiter ist durchaus keine kleine; nach der letzten im Jahr 1903 in Oesterreich durchgeführten Statistik waren im Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien 276,000 Heimarbeiter beschäftigt. Diese Zahl hat sich indessen seither vermehrt und ist auch für das ganze tschechoslowakische Staatsgebiet grösser geworden, weil es noch die früher der ungarischen Oberhoheit unterstehende Slowakei umfasst. Man kann daher ruhig erklären, dass durch die gesetzliche Regelung 350,000 Arbeiter betroffen werden.

Durch das Gesetz werden die Unternehmer, d. h. jene Personen, die entweder direkt oder durch Mittler Heimarbeit vergeben, verpflichtet, diese Form der Produktion dem Gewerbeinspektorat zu melden, ein Verzeichnis der Beschäftigten zu führen und ihnen ein Lieferbuch zu übergeben. Ebenso müssen die Arbeits- und Lieferungsbedingungen dem Gewerbeinspektorat bekanntgegeben werden; ein Exemplar ist überdies an sichtbarer Stelle im Lokal, wo die Arbeit vergeben und angenommen sowie der Lohn ausbezahlt wird, auszuhängen. Das Gewerbeinspektorat prüft, ob die eingehenden Arbeitsbedingungen mit dem Gesetz oder mit etwa abgeschlossenen Tarifverträgen in Uebereinstimmung stehen. Den Minimallohn für die Heimarbeiter und Werkstättegehilfen sowie den Maximalpreis für die fertige Ware setzt eine vom Ministerium für soziale Fürsorge auf vier Jahre ernannte zentrale Kommission von 9 Mitgliedern fest. Ein Drittel dieser Kommission besteht aus Vertretern der Unternehmer, ein Drittel aus solchen der Arbeiter und ein Drittel aus Unparteiischen, z. B. aus Gewerbeinspektoren. Sie hat dem Ministerium für soziale Fürsorge gegebenenfalls auch Gutachten und Anträge einzureichen. Die politische Behörde zweiter Instanz wählt auf analoger Grundlage wie die Zentralkommission Bezirkskommissionen, deren Kompetenzen durch das Ministerium für soziale Fürsorge bestimmt werden. Die Zentralkommission ist Rekursinstanz gegen Entscheide der Bezirkskommissionen. Durch Erlass kann die Heimarbeit für bestimmte Waren oder aber die Verwendung bestimmter schädlicher Stoffe verboten werden. Die Arbeiter sind berechtigt, innerhalb eines Jahres gerichtlich Schadenersatz zu verlangen, wenn der Unternehmer die geltende Arbeitsordnung, einen Tarifvertrag, eine Vereinbarung oder einen rechtsgültigen Entscheid der Bezirkskommission dadurch verletzt, dass er schlechtere Lohn- und Arbeitsverhältnisse festsetzt, als sie durch die erwähnten Vereinbarungen garantiert wurden. Bei wiederholter Bestrafung kann die politische Behörde I. Instanz als Straffolge den Verlust der Betriebskonzession aussprechen. Die ausgesprochenen Bussen verfallen zugunsten der Staatskasse für Aufgaben der sozialen Fürsorge.



## Literatur.

« Von den Leuten abseits », von Peter Bratschi (Verlag W. Trösch, Olten). Preis Fr. 2.50, broschiert Fr. 1.50.

Ein neuer Proletarierdichter, der mitten unter uns arbeitet und kämpft, meldet sich hier zum Wort. Seine anspruchslosen Erzählungen verdienen, in allen Kreisen gelesen zu werden. Wir wünschen ihnen einen vollen Erfolg.

**Der Völkerbund und die Schweiz.** Von L. Zurlinden. Verlag Schweizerisches Aktionskomitee für den Völkerbund, Zürich.

**Die Kindertuberkulose,** ihre Gefahr und Bekämpfung. Von Professor Dr. Hans Much. Preis 50 Pfennig.

Diese kleine Schrift erscheint als erstes Heft unter dem Titel «Das Kind, seine Erziehung und seine Pflege». Flugschriften fürs Volk, herausgegeben von Carl Götze und Hans Much.

Als weitere Hefte sind in Aussicht genommen und folgen: Wie ernähre ich mein Kind? Wie kleide ich mein Kind? Die Auswahl der Tüchtigen. Die soziale Hygiene des Kindesalters.

Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co., Hamburg 36, Fehlandstrasse 11.